

Heckenlandschaft bei Riede LSG-VER 53

Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet „Heckenlandschaft bei Riede“ in der Gemarkung Riede, Gemeinde Riede und in der Gemarkung Dibbersen-Donnerstedt, Gemeinde Thedinghausen, Samtgemeinde Thedinghausen vom 25.06.2004

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) in der Fassung vom 19.02.2004 wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Riede, Gemeinde Riede und in der Gemarkung Dibbersen-Donnerstedt, Gemeinde Thedinghausen, Samtgemeinde Thedinghausen wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Heckenlandschaft bei Riede“.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Riede und Dibbersen-Donnerstedt. Es hat eine Größe von rund 845 ha.
- 2) Die genaue und maßgebliche Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der beim Landkreis Verden aufbewahrten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.
- 3) Die bebauten Grundstücke – in der maßgeblichen Karte schraffiert gekennzeichnet – sind von dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.
- 4) Die ungefähre Lage ergibt sich außerdem aus der beigefügten Karte im Maßstab 1:25.000.

§ 3 Gebietsbeschreibung

Das Gebiet ist Teil der bedachten Weseraue. Das vorhandene kreisweit bedeutsam ausgeprägte Heckennetz ist Zeugnis einer überlieferten Wirtschaftsform, die die Flussniederungslandschaft dieses Raumes geprägt hat. Im Zuge der ursprünglich weit verbreiteten Beweidung der Aue, die heute vielfach durch Ackernutzung ersetzt ist, sind dort viehkehrende Dornenhecken entstanden, die heute zusammen mit einzelnen überständigen Bäumen und Kopfbäumen das Landschaftsbild prägen und dieser überlieferten Kulturlandschaft eine besondere Eigenart verleihen.

Die landesweit seltenen lehmigen Aueböden mit ihren hohen, durch die Weser beeinflussten Grundwasserständen sind für das Gebiet ebenso typisch wie die bogig verlaufenden Altlaufgräben (Reste von Altgewässern mit Gräben). Zwischen diesen grundwasserbeeinflussten Aueböden und den überständigen Bäumen und Auengehölzen besteht eine gegenseitige Abhängigkeit.

§ 4 Schutzzweck

- 1) Schutzzweck und –ziel sind
 1. die Erhaltung der für die Weserniederung ehemals typischen Nutzungsform einer Kulturlandschaft, die aus der früher weit verbreiteten Beweidung der Aue und der damit einhergehenden Entstehung von viehkehrenden Dornenhecken hervorgegangen ist, auch wenn die ehemaligen Weideflächen heute vielfach durch Ackerflächen ersetzt sind,
 2. die Erhaltung des Landschaftsbildes, das maßgeblich durch das weitgehend erhaltene und die Nutzungsflächen gliedernde Heckensystem geprägt wird und nicht durch landschaftsfremde Anlagen beeinträchtigt ist,
 3. der Schutz vorhandener und die Neuanlage von Hecken, die zum Teil überständige Einzelbäume beinhalten, sowie Kopfbäumen und sonstige Gehölzstrukturen,
 4. der Schutz des landesweit seltenen Auebodens,
 5. die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der vorhandenen Stillgewässer und Gräben und
 6. die Erhaltung und Aufwertung vorhandener Biotopstrukturen durch geeignete Maßnahmen. Hierzu zählt insbesondere die Erhaltung vorhandener und Entwicklung neuer natürlicher Saumstrukturen an den vorhandenen Gewässern und Wegen.
- 2) Es wird angestrebt,
 1. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Grünlandanteil des Gebietes zu erhöhen und die Nutzungsintensität zu reduzieren sowie
 2. durch freiwillige Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) die Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen zu fördern.

§ 5 Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 NNatG werden folgende Handlungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes untersagt:

1. Teiche oder sonstige Kleingewässer neu anzulegen oder zu beseitigen und Veränderungen des Grundwasserspiegels herbeizuführen,
2. in einem Streifen von 5 m von der oberen Böschungskante der Wasserläufe „Rieder Graben“, „Rieder Umleiter“, „Rieder Grenzgraben“, „Rieder Graben A“, „Rieder Graben B“ und „Rieder Graben D“ Grünland in Acker umzubrechen; auf § 91a Nieders. Wassergesetz wird hingewiesen,
3. den Nährstoffhaushalt der unter Ziffer 2. aufgezählten Wasserläufe, der Teiche und sonstigen Kleingewässer durch das Einbringen von Kalk oder Dünger zu verändern,
4. Hecken, Bäume oder sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu beeinträchtigen; das gilt auch für den Wurzelbereich.
5. gebietsfremde Tiere oder Pflanzen einzubringen oder anzusiedeln, soweit sie nicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der vorhandenen Acker- und Grünlandflächen dienen,

6. die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung landwirtschaftlich genutzten Flächen – auch vorübergehend - aufzuforsten, hierunter fällt auch die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen,
7. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder wesentlich zu verändern. Für privilegierte bauliche Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 des Baugesetzbuches gelten § 6 Abs. 2 und 4 dieser Verordnung.
8. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
9. Bauschutt und Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern oder das Gebiet auf eine andere Weise zu verunreinigen, hierunter fallen auch landwirtschaftliche Produkte wie z.B. Stroh- und Heuballen, die z.B. aufgrund von Witterungseinflüssen nicht mehr landwirtschaftlich verwertbar sind; das gilt auch für eine befristete Zwischenlagerung von Bauschutt und Abfällen,
10. Wege, Straßen oder Plätze neu anzulegen.

§ 6

Erlaubnisvorbehalt

- 1) Wege, Straßen oder Plätze dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis durch den Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – befestigt oder erweitert werden.
- 2) Privilegierte bauliche Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 des Baugesetzbuches dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis durch den Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – errichtet oder erweitert werden.
- 3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 darf nur versagt werden, wenn durch die Handlung der Gebietscharakter oder der Schutzzweck gemäß § 4 dieser Verordnung beeinträchtigt wird.
- 4) Die Erlaubnis nach Abs. 2 kann versagt werden, wenn durch die Handlung der Gebietscharakter oder der Schutzzweck gemäß § 4 dieser Verordnung beeinträchtigt wird und ein anderer betrieblich sinnvoller Standort außerhalb des Schutzgebietes zur Verfügung steht oder mit verhältnismäßigen Mitteln zur Verfügung gestellt werden kann.
- 5) Die Erlaubnis nach Abs. 1 und 2 ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung.

§ 7

Zulässige Handlungen

- 1) Die bisherige Nutzung in der bisher üblichen Weise fällt nicht unter die Verbote des § 5 dieser Verordnung, ebenso die Nutzungen, auf die aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch besteht. Hierzu zählen insbesondere:
 1. die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung auf den vorhandenen Acker- und Grünlandflächen,

2. die Errichtung von Einfriedigungen, soweit sie für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind,
3. der Bau und Betrieb von Selbsttränken mittels Ansaugleitung,
4. die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verjüngungsschnittes bei Hecken innerhalb des nach § 37 NNatG zugelassenen Zeitraumes. Beim „Auf-den-Stock-setzen“ muss die bisherige Stockhöhe eingehalten werden. Als ordnungsgemäß kann ein Schneiderrhythmus von 8 bis 10 Jahren angenommen werden. Nach dem Rückschnitt darf der Wurzelbereich der Hecke durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beschädigt werden. Von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung kann insbesondere ausgegangen werden, wenn beim Pflügen etc. der Ackerflächen ein Abstand von in der Regel 1,0 m eingehalten wird.

Innerhalb des Zeitraumes von 8 bis 10 Jahren ist zusätzlich einmal ein seitliches Hochschneiden der Hecke zulässig, wenn es für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich ist. Dabei dürfen die natürlichen Funktionen der Hecke nicht beeinträchtigt werden.

Die Schneidearbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigungen der Stöcke verbleiben.

Überhälter mit einem Stammumfang von mehr als 50 cm (gemessen in einer Höhe von 1,20 m über dem Erdboden) dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem Landkreis Verden - untere Naturschutzbehörde - zurückgeschnitten werden.

5. die ordnungsgemäße Scheitelung von Kopfbäumen innerhalb des nach § 37 NNatG zugelassenen Zeitraumes. Bei der Scheitelung muss die bisherige Stammhöhe beibehalten werden. Als ordnungsgemäß kann ein Schneiderrhythmus von 8 bis 12 Jahren angenommen werden. Die Schneidearbeiten sind so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigungen der Stämme verbleiben.
6. die Durchführung ordnungsgemäßer Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, insbesondere an Straßen und Gewässern möglichst unter Beachtung von § 4 dieser Verordnung. Sofern aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Bäume, Hecken und sonstige Gehölzbestände beseitigt werden müssen, ist die Beseitigung dem Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – vorher anzuzeigen.
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei; hierzu zählt auch die Errichtung von Hochsitzen, soweit diese für die Jagdausübung erforderlich sind,
8. die Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln, die sich auf den Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
9. die Errichtung von Werbeanlagen, soweit sie nach § 49 NBauO im Außenbereich und unter Berücksichtigung anderer Rechtsvorschriften zulässig sind,
10. der Tonabbau in dem in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten, aus dem gültigen Landesraumordnungsprogramm übernommenen Vorranggebiet für Tonabbau; im Zuge des Abbaus und der Rekultivierung sind die unter § 4 genannten Ziele möglichst zu berücksichtigen,
11. Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die im Einvernehmen mit dem Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – durchgeführt werden und
12. Maßnahmen, für die ein durch Gesetz oder Bescheid begründeter Rechtsanspruch besteht.

- 2) Die Zulässigkeit nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung.

§ 8
Geschützte Biotope

Für die im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden besonders geschützten Biotope gemäß § 28 a NNatG gelten neben den Verboten dieser Verordnung die Verbote des § 28 a Abs. 2 NNatG.

§ 9
Befreiungen

- 1) Gemäß § 53 NNatG kann der Landkreis Verden – untere Naturschutzbehörde – von den Verboten des § 5 dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Handlung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- 2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigung.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung gemäß § 9 Abs. 1 dieser Verordnung gewährt bzw. die erforderliche Erlaubnis erteilt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 64 Nr. 1 NNatG. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Verden, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Verden (Aller), 25.06.2004

Landrat
Gez. Wächter

Oberkreisdirektor
Gez. Jahn